

Versorgungsordnung

Als rechtliche Basis für die betriebliche Altersversorgung

Die in einem Unternehmen existierenden Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung basieren in vielen Fällen auf einer Versorgungsordnung, in welcher sämtliche Details zur Versorgung schriftlich festgehalten sind. Die Versorgungsordnung nimmt somit einen enorm wichtigen Stellenwert ein, um Rechtssicherheit sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer zu schaffen.

Vorteile einer Versorgungsordnung ...



Rechtssicherheit durch klare und eindeutige Regelung der Details der betrieblichen Altersversorgung.



Transparenz für Mitarbeiter: Für informierte Mitarbeiter nimmt die bAV im Unternehmen einen hohen Stellenwert ein.



Die eindeutigen Regelungen in der Versorgungsordnung klären viele Fragen der Mitarbeiter, z.B. bzgl. der Mitnahme von bAV vom Vorarbeitgeber.



Verringerung des Verwaltungsaufwandes.



Die Informations- und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers wird gewährleistet.



Ein gutes Versorgungskonzept des Arbeitgebers schafft bei Mitarbeitern Vertrauen, wirkt motivierend und steigert gleichzeitig die Chancen, die klugen Köpfe auf dem Arbeitsmarkt für sich gewinnen zu können.



Sicherstellung der Gleichbehandlungsgrundsätze (AGG).



Nennung des Versicherungsmaklers als Ansprechpartner für Vorsorgethemen in der VO.



Sprechen Sie uns an – unser Team aus bAV-Experten, Aktuaren und IVS-geprüften Sachverständigen erstellt Ihnen gerne ein Angebot!

Tel.: 089-38109-2020
slpm-beratung@swisslife.de



Per E-Mail an:
slpm-beratung@swisslife.de

Fragebogen zur Erstellung einer Versorgungsregelung

1. Angaben zum Arbeitgeber

Vollständige Firmierung inkl. Rechtsform

Straße, Nummer

PLZ, Ort

Ansprechpartner

E-Mail

Telefon

Anzahl der Mitarbeiter _____

☐ Es besteht ein Betriebsrat.

☐ Der Arbeitgeber ist tarifgebunden.*

Für den Arbeitgeber gilt eine Mindestlohnregelung.*

☐ gesetzlich ☐ tariflich

☐ Es besteht ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung (bAV).*

☐ Betriebliche/einzelvertragliche Regelungen verweisen auf einen Tarifvertrag zur bAV.*

Arbeitsrechtliche Prüfungen zur Zulässigkeit der geplanten Versorgungsregelung im konkreten Arbeitgeberkontext, zum Abgleich mit kollektivrechtlichen Regelungen und zum Umfang der Regelungsbefugnis der beteiligten Parteien sind im Honorar für die Erstellung der Versorgungsordnung **nicht** enthalten. Auf Wunsch übernimmt SLPM die entsprechende Beratung gegen zusätzliches Honorar.

2. Angaben zur Versorgungsregelung („Versorgungsordnung“/„Betriebsvereinbarung“)

☐ Eigenständige/neue Versorgungsregelung.

☐ Die Versorgungsregelung tritt an die Stelle einer bestehenden Versorgungsregelung.*

☐ Die Versorgungsregelung löst eine bestehende Versorgungsregelung ab.*

☐ Die Versorgungsregelung setzt eine tarifvertragliche Regelung um.*

☐ Die Versorgungsregelung soll eine bisherige Praxis kodifizieren.*

Vollständige Ersetzung der Rechtsgrundlage auch für die Vergangenheit.

Die Geltungsdauer der bestehenden Regelung soll enden und sich die neue Regelung daran anschließen.

Abhängig von der Komplexität des Falles fällt ein zusätzliches Beratungshonorar an.

Datum des Inkrafttretens _____

☐ Die Versorgungsregelung gilt für mehrere Betriebe/Standorte/Gesellschaften.*

Bitte benennen.

* zusätzliche Angaben erforderlich



Per E-Mail an:
 slpm-beratung@swisslife.de

3. Berechtigter Personenkreis für die Entgeltumwandlung

Hinweise

- | | |
|---|--|
| ☒ Mitarbeiter mit Rechtsanspruch | ☐ Nur für Neueintritte |
| ☐ Nur für Mitarbeiter ohne Entgeltumwandlung | ☐ Geringfügig Beschäftigte mit SV-Befreiung |
| ☐ Mitarbeiter mit SV-Befreiung/ohne SV-Pflicht | ☐ Alle Mitarbeiter |
| ☐ _____ | |

Der gesetzliche Anspruch auf Entgeltumwandlung kann durch diese Auswahl nicht eingeschränkt werden.

4. Durchführungswege

- | | |
|--|--|
| ☐ Direktversicherung | ☐ Pensionsfonds |
| ☐ Rückgedeckte Unterstützungskasse* | ☐ Pensionskasse |
| ☐ Pensionszusage | |

5. Art der arbeitsrechtlichen Zusage

- | | |
|---|--|
| ☐ Beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ) | ☐ Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML) |
| ☐ _____ | |

6. Arbeitnehmerfinanzierte bAV (Brutto-Entgeltumwandlung)

Zulässiger Umfang der Arbeitnehmerbeiträge

- | | |
|---|---------------------------------------|
| ☒ Rechtsanspruch | ☐ bis 8 % der BBG |
| ☐ bis 4 % der BBG | ☐ Nutzung der VwL |

„Rechtsanspruch“: § 1a Abs. 1 iVm § 17 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG
 „BBG“: Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung

Grundlage für den Arbeitgeberzuschuss sind die Entgeltumwandlungen bis zur Höhe von ...

- | | |
|---|-------------------------------------|
| ☒ 4 % der BBG bei SV-Ersparnis | ☐ < 8 % der BBG |
| ☐ 4 % der BBG | ☐ vollständig |

„bei SV-Ersparnis“: § 1a Abs. 1a BetrAVG;
 pauschale Betrachtung „< 8 % der BBG“:
 Summe aus Entgeltumwandlung und Zuschuss ist begrenzt auf 8 % der BBG

* zusätzliche Angaben erforderlich



Per E-Mail an:
 slpm-beratung@swisslife.de

Höhe des Arbeitgeberzuschusses

_____ % und / oder
 _____ Euro ☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich

Weiterer Zuschussbaustein unter zusätzlichen Bedingungen:

_____ % oder
 _____ Euro wenn ☐ Mindestbetriebszugehörigkeit: _____
☐ Mindestentgeltumwandlung: _____
☐ Andere/weitere Bedingungen: _____

☐ Nachentrichtungsoption (§ 3 Nr. 63 S. 4 EStG)

Hinweise

7. Arbeitgeberfinanzierte bAV

- Anspruchsberechtigte
- ☐ geringfügig Beschäftigte
 - ☐ Auszubildende
 - ☐ nach Ablauf der Probezeit
 - ☐ Teilzeit-Mitarbeiter
 - ☐ Vollzeit-Mitarbeiter
 - ☐ unversorgte Mitarbeiter
 - ☐ Mitarbeiter mit (Mindest-)Entgeltumwandlung
 - ☐ Mitarbeiter mit Entgeltanspruch/Lohnfortzahlung
 - ☐ Gruppen/Qualifikationen/Laufbahn/Tätigkeit:
- _____
- _____

Nicht jede Differenzierung ist zulässig.
 SLPM gibt entsprechende Hinweise
 zur Ausgestaltung.

Wartezeit _____

* zusätzliche Angaben erforderlich



Per E-Mail an:
 slpm-beratung@swisslife.de

Hinweise

- Ausgestaltung
- ☐ nominal
- ☐ prozentual
- ☐ gehaltsabhängig
- ☐ anteilig nach Beschäftigungsgrad

Staffel/Bedingung

- Vorbehalt
- ☐ befristete Gewährung mit Verlängerungsoption
- ☐ in Abhängigkeit von Unternehmenskennzahlen*
- ☐ jährlich neue Entscheidung

Eine jederzeitige Einstellung von Arbeitgeberbeiträgen ist arbeitsrechtlich nicht zulässig!

8. Art der Versorgungsleistungen

- | | |
|--|---|
| ☐ Altersrente | ☐ Absicherung bei Berufsunfähigkeit |
| ☐ Kapitaloption | ☐ optional |
| | ☐ Beitragsbefreiung |
| | ☐ BU-Rente |
| | ☐ Kapitaloption |
| ☐ Hinterbliebenenversorgung vor Rentenbeginn | ☐ Hinterbliebenenversorgung nach Rentenbeginn |
| ☐ Beitragsrückgewähr | ☐ Rentengarantiezeit |
| ☐ Rente | ☐ Rente |
| ☐ Kapital | ☐ Kapital |
| ☐ Sterbegeld | |

- ☐ Abgleich mit den Versorgungsbedingungen des Versorgungsträgers*

Die Auswertung erhöht das Honorar um 25 %.

* zusätzliche Angaben erforderlich



Per E-Mail an:
 slpm-beratung@swisslife.de

9. Vertragliche Altersgrenze für die Altersleistung

☐ Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (dynamischer Verweis)

☐ Feste Altersgrenze: _____

Hinweise

10. Versorgungsträger und Tarife

Abfrage bezieht sich ausschließlich auf Neuabschlüsse, nicht Bestandsverträge!

☐ Swiss Life

☐ MetallRente

☐ KlinikRente

☐ ChemieRente

☐ weitere/andere Anbieter: _____

☐ keine Nennung des Anbieters

11. Regelung zur Unverfallbarkeit

☐ Gesetzliche Unverfallbarkeit

☐ Sofortige vertragliche Unverfallbarkeit

Für Arbeitgeberzuschüsse kann nur eine einheitliche Regelung getroffen werden.

12. Anpassung laufender Renten

☐ Verwendung der Erträge zur Leistungserhöhung

Nur für DV, PK

☐ Garantierte Anpassung von 1% p.a.

Zwingend bei Entgeltumwandlung in der UKasse/PZ

☐ Anpassungsprüfung alle 3 Jahre

☐ _____

13. Sonstige Vorgaben

Welche Regelungen zur arbeitgeberfinanzierten bAV sollen bei Teilzeit/Kurzarbeit/Altersteilzeit/Freistellung gelten?

* zusätzliche Angaben erforderlich



Per E-Mail an:
slpm-beratung@swisslife.de

14. Angaben zum Vermittler

Vollständige Firmierung inkl. Rechtsform

Straße, Nummer

PLZ, Ort

Ansprechpartner

E-Mail

Telefon

Swiss Life VB-Nr.

Hinweise

15. Auftraggeber

☐ Arbeitgeber

☐ Vermittler

Der Auftraggeber hat den Fragebogen zu unterzeichnen und haftet für die Honorarforderung von SLPM.

16. Lieferung und Rückfragen

☐ Arbeitgeber

☐ Vermittler

☐ Die Übermittlung per unverschlüsselter E-Mail ist gestattet!

Die Auslieferung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form als nicht veränderbare Datei.

17. Rechnungs-Adressat (falls abweichend vom Auftraggeber)

☐ Arbeitgeber

☐ Vermittler

Es gelten die Datenschutzhinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SLPM in ihrer aktuellen Fassung. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Auftraggeber die Vollständigkeit und Korrektheit seiner Angaben. Eine rechtliche Prüfung der Angaben und Vorgaben des Auftraggebers erfolgt nur in Bezug auf die Konsistenz und allgemeine Zulässigkeit der beauftragten Versorgungsordnung, sofern nicht eine zusätzliche honorarpflichtige Beratung zur Analyse der Gegebenheiten beauftragt ist.

Ort, Datum

Unterschrift/elektronische Signatur des Auftraggebers

* zusätzliche Angaben erforderlich

Erstellung einer Versorgungsordnung

Dieser Weg führt Sie direkt zu ...

So gehen Sie vor:

Stellen Sie sich eine Liste von potentiellen Neukunden zusammen und eruieren Sie Ihre direkten Ansprechpartner. Je mehr Informationen Sie vor der ersten Kontaktaufnahme über jedes Unternehmen sammeln konnten, desto kompetenter und glaubwürdiger können Sie auftreten.

Schritt 1:

Interesse generieren

Schritt 2:

Informationen bereitstellen

Schritt 3:

Unterlagen ausfüllen

Schritt 4:

VO erstellen

Schritt 5:

Finale Aktionen

Neue Kunden zu gewinnen ist ein wesentlicher Baustein unseres Unternehmenserfolgs. Hierbei möchten wir Sie bestmöglich mit den vorliegenden Unterlagen unterstützen.

In dieser Mappe finden Sie Informationen, die Sie Interessenten und potenziellen Neukunden überreichen können.



Eine Versorgungsordnung schafft Rechtssicherheit & Transparenz für Arbeitgeber und dient u.a. der Mitarbeiterbindung.

Sensibilisieren Sie Ihre Firmenkunden bzgl. den Vorteilen einer Erstellung von Versorgungsordnungen durch SLPM.

Sie werden aktiv und einer Ihrer Kunden signalisiert Interesse an einer Versorgungsordnung.

Kontaktieren Sie Ihren Betreuer bei Swiss Life.

Dieser stellt Ihnen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Sie befüllen mit Ihrem Kunden den Fragebogen zur Erstellung einer Versorgungsordnung und übermitteln diesen Ihrem Betreuer bei Swiss Life.

Der Swiss Life Betreuer leitet den Fragebogen anschließend an SLPM weiter.

SLPM erstellt die Versorgungsordnung und sendet sie an den gewünschten Empfänger. Sie und der Betreuer der Swiss Life erhalten eine Kopie per Mail.

Der Kunde erhält von SLPM eine Honorarrechnung.

Sie erhalten eine Provisionsgutschrift sofern eine Kooperationsvereinbarung mit SLPM besteht.

... neuen Kunden

Honorar-Tabelle Beratungs-Dienstleistungen

10 % Provision für Makler mit einer Kooperationsvereinbarung bei der SLPM

VO-Erstellung

- ☐ **Formulierung einer Versorgungsordnung (ab 720,- EUR)**
- Aufwand je nach Komplexität der Vorgaben des Kunden auf Basis des Fragebogens zur Erstellung der Versorgungsordnung.

VO-Check

- ☐ **Überprüfung einer bestehenden Versorgungsordnung (ab 525,- EUR)**
- ☐ **Zusätzliche Aktualisierung einer bestehenden Versorgungsordnung (Preis auf Anfrage)**
- Je nach Aufwand Festpreis-Kalkulation oder nach tatsächlichem Aufwand bei einem Stundensatz von 245,- EUR.

PZ-Check

- ☐ **Standard-Überprüfung (ab 865,- EUR)**
- Überprüfung im Hinblick auf die maßgeblichen Kriterien für die steuerliche Anerkennung der Pensionszusage unter Zugrundelegung der einschlägigen Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung (tabellarische Form) zzgl. ausführlicher Erläuterungen.
- ☐ **Premium-Überprüfung (ab 990,- EUR)**

Verzicht auf Provisionszahlung

VO-Erstellung

- ☐ **Formulierung einer Versorgungsordnung (ab 650,- EUR)**
- Aufwand je nach Komplexität der Vorgaben des Kunden auf Basis des Fragebogens zur Erstellung der Versorgungsordnung.

VO-Check

- ☐ **Überprüfung einer bestehenden Versorgungsordnung (ab 470,- EUR)**
- ☐ **Zusätzliche Aktualisierung einer bestehenden Versorgungsordnung (Preis auf Anfrage)**
- Je nach Aufwand Festpreis-Kalkulation oder nach tatsächlichem Aufwand bei einem Stundensatz von 220,- EUR.

PZ-Check

- ☐ **Standard-Überprüfung (ab 780,- EUR)**
- Überprüfung im Hinblick auf die maßgeblichen Kriterien für die steuerliche Anerkennung der Pensionszusage unter Zugrundelegung der einschlägigen Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung (tabellarische Form) zzgl. ausführlicher Erläuterungen.
- ☐ **Premium-Überprüfung (ab 890,- EUR)**

20 % Provision für Makler mit einer Kooperationsvereinbarung bei der SLPM

VO-Erstellung

- ☐ **Formulierung einer Versorgungsordnung (ab 810,- EUR)**
- Aufwand je nach Komplexität der Vorgaben des Kunden auf Basis des Fragebogens zur Erstellung der Versorgungsordnung.

VO-Check

- ☐ **Überprüfung einer bestehenden Versorgungsordnung (ab 590,- EUR)**
- ☐ **Zusätzliche Aktualisierung einer bestehenden Versorgungsordnung (Preis auf Anfrage)**
- Je nach Aufwand Festpreis-Kalkulation oder nach tatsächlichem Aufwand bei einem Stundensatz von 275,- EUR.

PZ-Check

- ☐ **Standard-Überprüfung (ab 975,- EUR)**
- Überprüfung im Hinblick auf die maßgeblichen Kriterien für die steuerliche Anerkennung der Pensionszusage unter Zugrundelegung der einschlägigen Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung (tabellarische Form) zzgl. ausführlicher Erläuterungen.
- ☐ **Premium-Überprüfung (ab 1.115,- EUR)**

Alle Preise verstehen sich zzgl. USt..

Stand 04/2022